

Geschäftsstelle
Weidigstraße 3a
99885 Ohrdruf
Tel.: 0 36 24 - 31 38 80
Fax: 0 36 24 - 31 51 46

THÜR. LANDTAG POST
23.08.2019 08:40

18518/2019



Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ohrdruf, 16.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zur geplanten Änderung des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) Stellung zu nehmen. Hierzu möchten wir uns zunächst grundsätzlich (I) und im Einzelnen (II) äußern.

I. Grundsätzliches

Die geplante Änderung des ThürWaldG trifft unseren Verband in einer katastrophalen Lage, die für viele der 200.000 privaten Waldbesitzer in unserem Land existentiell ist. Die Situation hat sich im Vergleich zur letzten Anhörung vor drei Monaten nochmals dramatisch verschärft. Das landesweite Borkenkäfer- Monitoring hat im Juni dieses Jahres tlw. 40-fach höheren Käferbefall festgestellt, als im ohnehin bereits katastrophalen Juni 2019. Leider ist auch unsere Warnung vor einem massiven Buchensterben eingetroffen. Für dieses Jahr rechnet ThüringenForst mit mehr Schadvolumen in der Buche, als in der Fichte. Anders als bei der Fichte, bei der das Holz häufig auch mit Käfer noch stofflich (d.h. als Sägeholz) verwertbar ist, wird die Buche durch die Trockenheit überwiegend komplett entwertet. Einige unserer Laubgenossenschaften mit den vorbildlichsten Plenterwaldbetrieben, um die uns die ganze Welt beneidet, müssen mit dem Totalverlust der Arbeit von Generationen rechnen.

Unter der Führung Ihres Ausschusses hat der Thüringer Landtag am 14. Juni die einhelligen Empfehlungen des Thüringer Landesforstausschusses aufgenommen und sehr gute Entschließungsanträge zur Hilfe für den Wald verabschiedet. Der Ministerpräsident hat dies in seiner Rede in der Haushaltsschlussberatung aufgegriffen und zugesagt, dass hierfür auch die Rücklagen des Landes eingesetzt werden müssen. Heute stellen wir fest, dass seitdem fast nichts geschehen ist. Wir regen daher an, dass der Landtag die Landesregierung an seine verfassungsmäßige Stellung und Berufung zur Überwachung der Exekutive (Art. 48 Abs. (2) ThürVerf) erinnert.

In dieser komplizierten Situation ist eine Änderung des ThürWaldG (mit Ausnahme der Rechtssicherheit für Waldgenossenschaften) für uns nicht notwendig. Er belastet unseren Verband, der zurzeit mit Arbeiten an der sich ständig ändernden äußerst komplizierten forstlichen Förderung und der Information unserer Mitglieder bis über die Belastungsgrenze hinaus beschäftigt ist. Die zahlreichen Änderungen, Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen machen uns die Arbeit an einer Stellungnahme zusätzlich schwer. Eine Synopse der Änderungen lag uns nicht vor. Die unübersichtliche Lage macht weiterhin deutlich, dass die verschiedenen Änderungen überwiegend nicht ausgereift sind. Durch die Aufnahme einzelner Anregungen aus der ersten Anhörungsrunde ist endgültig ein Flickenteppich entstanden.

Jahrzehntelang war das ThürWaldG Garant dessen, was gem. § 1 sein Ziel war: „Einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den Interessen der Waldbesitzer herbeizuführen“. Im Zuge dieses Ausgleiches wurde für eine begrenzte und geregelte Öffnung des Waldes für Erholungssuchende den Waldbesitzern eine Anteilsförderung beim forstlichen Wegebau zugesichert. Für die zu 95% von Waldbesuchern verursachten Waldbrände hat man die Zusicherung staatlicher Brandbeihilfen gegeben. Für eine Vielzahl fachlicher und ökologischer Standards für die Waldbewirtschaftung, die zu den höchsten der Welt gehören, hat man im Gegenzug eine erschweringliche forstfachliche Betreuung zugesichert.

Dieses Gleichgewicht, das die Grundlage eines gesellschaftlichen Konsenses und Waldfriedens in unserem Land war, soll nun ohne Not aufgekündigt und einseitig zu Lasten der Waldbesitzer verändert werden. Die einzige Grundlinie, die wir erkennen können, ist, dass die verschiedenartigen Änderungen zu Lasten des Waldbesitzes gehen. Risiken werden privatisiert, Nutzen sozialisiert.

Manchmal erwarten die Menschen zu Unrecht einfache Antworten auf komplexe Fragen. Manchmal erwarten sie aber auch völlig zu Recht einfache und schnelle Antworten auf einfache und drängende Fragen. An beidem geht der vorliegende Änderungsentwurf vorbei. Schon jetzt gibt es kein Verständnis dafür, dass wir uns mit einer ganz überwiegend nicht benötigten Gesetzesnovelle befassen, statt mit wirksamen Maßnahmen zur Rettung des Waldes. Das „Durchziehen“ dieser Novelle bei gleichzeitigem Unterlassen der tatsächlich benötigten Hilfen wird nicht nur bei 200.000 Waldbesitzern in Thüringen massiven Unmut hervorrufen. Die Menschen in Thüringen haben eine hohe emotionale Bindung zum Wald. Und wer sich in den Vorständen unserer Waldgenossenschaften/ Forstbetriebsgemeinschaften engagiert, ist häufig auch im Gemeinderat, im Kirchenvorstand und Sportverein. Unsere Mitglieder werden nach dem Zustand des Waldes und den Antworten der Politik gefragt. Was sollen sie antworten? Wir würden als Verband gerne bessere Nachrichten aus Erfurt verbreiten, als weitere Einschränkungen der Freiheit des Waldeigentums. Wir würden gerne echte Hilfen verkünden können, statt Maßnahmen, die von unseren Mitgliedern als „zu spät, zu wenig, zu zögerlich“ beschrieben werden. Bitte helfen Sie uns dabei.

Wir weisen auch darauf hin, dass sich der Unmut nicht nur an der Wahlurne zeigen wird. Die verfassungsmäßige Ordnung gibt den Waldbesitzern spezifische Rechtspositionen, die nicht ohne weiteres hinweggewischt werden können. Das ThürWaldG war bisher Ausdruck des Gleichgewichts zwischen Privatnützigkeit und Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums. Dass durch zahlreiche Änderungen in den Schutzbereich der Eigentums- und Berufsfreiheit eingegriffen wird, ist den Verfassern der Novelle offenkundig nicht bewusst. Das Fehlen der entsprechenden Erwägungen in den Begründungen ist bereits die Einladung, diese zu beklagen.

II. Im Einzelnen

Unmittelbarer Anlass für eine Änderung unseres insgesamt bewährten Waldgesetzes war die Wiederherstellung der Rechtssicherheit für Waldgenossenschaften. Diese Regelung ist von äußerst großer Dringlichkeit und Wichtigkeit. Sollte sich der Landtag auf keine umfassende Reform des ThürWaldG einigen können, wäre es aus unserer Sicht notwendig, wenigstens diese Änderung noch vor der Landtagswahl zu verabschieden.

Im Übrigen beinhalten die nun vorliegenden Änderungsvorschläge erhebliche Erweiterungen der Eingriffsbefugnisse der Behörden gegenüber den Besitzern des Nicht-Staatswaldes sowie weitere Einschränkungen des Privatwaldes. Wir müssen diese Änderungen daher im Sinne unserer Mitglieder entschieden ablehnen. Dies betrifft v.a. das Reiten im Wald sowie die Ausweitung des Vorkaufsrechts.

Wir weisen die Damen und Herren Abgeordnete auch insb. darauf hin, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen die Befugnisse der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen erheblich erweitert wird. Es ist aber nicht zu erkennen, warum sich das Parlament ohne Not dieser Befugnisse entledigen sollte. Wir lehnen die Verordnungsermächtigungen aber auch inhaltlich ab.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

A) Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

1. Radfahren, Reiten und Kutschfahren auf Waldstraßen und Rückewegen, § 6 ThürWaldG

§ 6, Abs. (3), Satz 1 bis 4 („Reiten und Radfahren auf geeigneten Wegen“)

Das Reiten und Radfahren auf festen Wegen lehnen wir weiterhin ab. Fraglich ist insbesondere, was „für das Reiten und Radfahren geeignete ... Wege“ sind. Hier werden möglicherweise nicht Rechts- und Umsetzungsprobleme beseitigt, sondern neue geschaffen.

Wir empfehlen daher weiterhin die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Soweit Probleme bei der Ausweisung und Handhabung von Reitwegen bestehen, sollten diese innerhalb des geltenden Systems angegangen werden.

§ 6, Abs. (3), Satz 5 („Kutschfahren mit Zustimmung des Waldbesitzers“)

Diese Berücksichtigung unserer Anregung wird von uns begrüßt. Sie ist Ausdruck eines positiven Zutrauens in das Subsidiaritätsprinzip. Kutschfahrer und Waldbesitzer können vor Ort am besten entscheiden, wo mit der Kutsche gefahren werden kann und wo nicht.

§ 6, Abs. (3), Satz 6 (neu) („Kutschfahren auf bisherigen Reitwegen“)

Diesen geplanten neuen Zusatz müssen wir im Auftrag unserer Mitglieder ablehnen. Grund hierfür ist, dass bei den damaligen Ausweisungsverfahren für Reitwege viele Waldbesitzer nicht ausreichend beteiligt wurden. Außerdem führen vielfach Reitwege an vorhandenen Wegeschränken vorbei. Die Waldbesitzer wären weiter gezwungen, die Wegeschränken offen zu lassen, damit Kutschen passieren können. Die Regelung würde daher die in der Begründung formulierte Behauptung und Zielstellung (dass es „zu keiner Verschlechterung für den Waldeigentümer kommt“) verfehlen.

§ 6, Abs. (9), Satz 1 („Verordnungsermächtigung, Kosten, Rettungspunkte“)

In Thüringen halten wir am Grundsatz des Einheitsforstamtes fest. Daher sollten die den Wald betreffenden Regelungen aus einer Hand, sach- und ortsnahe von der unteren Forstbehörde, dem Forstamt von ThüringenForst geregelt werden. Wir fordern daher, dass ThüringenForst AÖR, wie bisher, die Rettungspunkte auf der gesamten Fläche ausweist und die Kosten hierfür ersetzt bekommt. Dass die AÖR diese Aufgabe auf den Staatswald beschränken möchte lehnen wir ab. Eine entsprechende klarstellende Regelung ist in Abs. (9) aufzunehmen.

2. § 17 („Vorkaufsrecht“)

Die Regelung geht weiter an den tatsächlichen Problemen der Waldeigentumsstrukturen in unserem Land vorbei. Bereits in wenigen Jahren werden die Forstbetriebe ihre Forsteinrichtungswerke neu aufstellen müssen bzw. ihre Betriebskalkulation neu durchrechnen müssen. Viele kleinere Waldbesitzer werden zu dem Ergebnis kommen, dass die noch zu erwartenden geringen Erträge die hohen Grundkosten (Sozialversicherung, Verkehrssicherung, Wegeinstandhaltung), aber auch notwendige Investitionen wie Wiederaufforstungen nicht mehr decken können. Für viele Waldbesitzer wird nur noch der Verkauf bleiben. Dies betrifft insb. auch Waldgenossenschaften, Gemeinden und Agrarbetriebe, die hierzu aufgrund von rechtlichen Vorgaben sogar verpflichtet sein könnten.

In dieser zu erwartenden Situation geht ein Vorkaufsrecht für benachbarte Betriebe ins Leere. Diese werden ja regelmäßig ähnlich schwer geschädigt sein. Das Vorkaufsrecht beinhaltet, dass der

Nachbar zu dem Preis kaufen muss, den der Investor aufgebildet hat (plus doppelte Grunderwerbssteuer!). Die Forstbetriebe befinden sich aber momentan wahrlich nicht in einer Situation, in der sie große Flächenerweiterung in Betracht ziehen können. Diese Schwäche wird von externen Investoren ausgenutzt werden.

Die mangelnde Hilfe des Landes zur Stabilisierung der Liquidität und Eigenkapitaldeckung der Forstbetriebe wird daher eine Konzentration des Waldeigentums in den Händen großer, externer Forstinvestoren zur Folge haben. Wir bitten daher dringend darum, die Ressourcen aller beteiligten Abgeordneten, Behörden, Anzuhörenden und Mitarbeiter nicht mehr mit einem zweifelhaften Vorkaufsrecht zu binden, sondern auf echte Probleme zu konzentrieren.

Wir lehnen das Vorkaufsrecht der Thüringer Landgesellschaft daher weiterhin ab und verweisen auf unsere Stellungnahme im ersten Anhörungsverfahren.

3. § 23 Wiederaufforstung

§ 23, Abs. (1), Satz 1 („Wiederaufforstungsfristen“)

Die Verlängerung der Frist zur Wiederbewaldung wird von uns begrüßt. Im Übrigen dürfte die Durchsetzung dieser Vorschrift in den kommenden Jahren ohnehin de facto suspendiert sein. Wenn ein Waldbesitzer nicht wiederaufforsten kann, weil keine Pflanzen verfügbar sind, ändert auch eine entsprechende Anordnung nichts. Verwaltungsanordnungen, die unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sind, sind unwirksam.

§ 23, Abs. (1), Satz 3 und 4 („Naturverjüngung und Schalenwild“)

Die Regelung wird von uns begrüßt, da sie den wichtigen Zusammenhang zwischen Baumartenmischung und Schalenwildpopulationen erkennt. Die Regelung ist jedoch lückenhaft, da sie an das Ausbleiben einer wirksamen Anpassung der Schalenwildpopulationen keine Konsequenzen knüpft. Daher läuft die Regelung Gefahr, auf den Rang einer reinen Deklamation ohne rechtlichen Gehalt herabzusinken.

Eine wirksame Kontrolle und lückenloser Nachweis des Zusammenhangs zwischen mangelhafter Anpassung der Schalenwildpopulationen und fehlender Naturverjüngung scheint ohnehin kaum möglich. Vor einem repressiven System scheint daher ein Anreiz-System vorzuzugewürdigt. Daher sollte ebenso wie in anderen Ländern (bspw. Bayern) eine Förderung der erfolgreichen Etablierung von gemischter Naturverjüngung erfolgen. Dies setzt bei Waldbesitzer und Jägern positive Anreize für die Erreichung von Zielen.

4. § 24, neuer Absatz 1 („Staatliche verordnete Baumartenzusammensetzung“)

Wir Waldbesitzer wüssten wirklich gerne, woher der Staat genaue Kenntnis davon hat, welche Baumarten im Klimawandel bestehen werden, obwohl dies aktuell nicht einmal renommierte Forstgenetiker und Klimatologen sagen können. Das aktuelle Buchensterben aufgrund der Trockenheit führt uns mehr als deutlich vor Augen, dass unsere bisherigen Annahmen evtl. zu pauschal waren und überprüft werden müssen. Weder das Klima noch das Wachstumsverhalten von Bäumen lassen sich per Verordnung regeln.

Auch hielten wir es nicht für einen gangbaren Weg, wenn sich Zwangsmaßnahmen zum Waldumbau nur auf eine Auflistung der Baumarten beschränken, die verboten sind („Keine Fichte wegen Sturm, keine Lärche wegen Käfer, keine Buche wegen Trockenheit, keine Esche wegen Eschentriebsterben, keine Ulme wegen Ulmensterben, keine Eiche wegen Eichenprozessionsspinner, keine Douglasie wegen Fremdheit, kein Ahorn wegen Rußrindenkrankheit,...“).

Neben den Einwänden, die wir bereits in der ersten Anhörung vorgebracht haben, fragen wir auch, ob der Freistaat für den Ausfall der von ihm angeordneten Anpflanzungen bestimmter Baumarten bzw. der damit verbundenen Einkommensverluste die Haftung übernimmt?

Schließlich fragen wir uns auch, warum und auf welcher Grundlage den Forstbetrieben die Art und Mischung ihrer Kulturen vorgeschrieben werden soll, den Landwirten aber nicht.

Die Regelung ist weiterhin dringend um einen Absatz zur Freiwilligkeit für den Privatwald zu ergänzen.

5. § 27, Abs. 3, Satz 2, Nr. 11, („Wegepflege bei Erholungsnutzung“)

Wir begrüßen, dass mit dieser Änderung eine unserer Anregungen aufgenommen wurde.

6. §§ 27, 28 („System der Beförderung“)

§ 27 Abs. 3, S. 2, Nr. 12 („Förderung der Beförderungskosten als Fördertatbestand“)

Unser Verband hat seit dem Sieg des Bundeskartellamtes vor dem OLG Düsseldorf in Bezug auf die Bezuschussung der Beförderung immer darauf hingewiesen, dass wir ein System einer direkten Förderung brauchen. Das bisherige System mit einer indirekten Förderung über die Garantie günstiger Beförderungstarife von ThüringenForst (5. DVO zum ThürWaldG) ist reformbedürftig. ThüringenForst muss aus wettbewerbsrechtlichen Gründen seine Dienstleistungen zum sog. Vollkostensatz anbieten.

Mit den jetzt vorgeschlagenen Änderungen soll die Förderung der Beförderungskosten ein regulärer Fördertatbestand werden (§ 27 Abs. 3, S. 2, Nr. 12). Damit wird der Weg freigemacht, die 5. DVO abzuschaffen. Allerdings ist völlig unklar, was danach kommt. Aus der gesetzlich festgeschriebenen Beförderung gegen anteilige Kostenbeteiligung würde in jedem Fall eine Beförderung zu Vollkosten. Für eine Förderung dieser Kosten sollen die Waldbesitzer dann einen Förderantrag stellen. Dies geht mit einer Reihe von Nachteilen für die Waldbesitzer einher:

1. Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
2. Haushaltsmittel können jederzeit umgeschichtet werden (versichert man uns aktuell wiederholt).
3. Die Höhe einer etwaigen, zukünftigen Förderung ist völlig unklar.
4. Komplexität, Frist- und Formerfordernisse des Antragsverfahren – ein falsches Kreuz gesetzt und der Antrag wird abgelehnt.
5. Direkte Förderung wäre flächenbezogen und müsste wohl GIS-gestützt erfolgen. Hierfür besteht im Forst noch kein System (das System bei WUM ist noch nicht ausgereift).
6. Die Voraussetzung der Ablehnung der Beförderung sind völlig unklar (§ 28 Abs. 2).
7. Deminimis und Publizitätsanforderungen – insb. für Agrarbetriebe ein Problem.
8. Bezugsgröße und mögliche Antragsteller völlig unklar – insb. für FBGs und real geteilte Waldgenossenschaften ein Problem (Deminimis, einzelne Anträge pro Mitglied?).

In Bezug auf den letzten Punkt sollte insb. abgewartet werden, ob und wann es der Bundesregierung und dem DFWR gelingt, in der nächsten GAP-Periode eine sog. Gruppenfreistellung für die forstwirtschaftlichen Vereinigungen zu erreichen, um eine zentrale Antragstellung für alle Mitglieder zu erreichen und die Deminimis-Problematik zu umgehen. Die wettbewerbs- und europarechtlichen Implikationen dieses Systemwechsels hat offenbar keiner der Autoren und Befürworter dieses Systemwechsels im Blick. Jedenfalls liegt uns hierzu keine Prüfung durch entsprechende Experten

vor. Daher steuert man hier grds. in die Gefahr, von einer wettbewerbswidrigen Variante in die nächste zu stolpern. Das ist eine gesetzgeberische Geisterfahrt!

Auch ist völlig unklar, was mit dem Begriff der „Beförderung“ in dem Änderungsvorschlag gemeint ist. Welche Anforderungen sollen an die Beförderung gestellt werden? Welche Zielstellungen sind zulässig und welche sind ausgeschlossen? Wäre bspw. auch nur Kulturpflege auf jetzt entstandenen Kahlfeldern umfasst? Kann ein Waldbesitzer auch entscheiden, die Nutzung weitgehend ruhen zu lassen und nur Waldschutz und Verkehrssicherung in Anspruch zu nehmen? Welche Qualifikationen sind im Kleinprivat ausreichend, welche im Großprivat- und Körperschaftswald?

Zu diesen o.g., für die Mehrzahl unserer Mitglieder existentiellen Fragen, hat niemand von Seiten des Landtages, des Ministeriums oder von ThüringenForst das Gespräch mit uns gesucht. Aus der amtlichen Begründung der vorgeschlagenen Änderung ist eindeutig ersichtlich, dass sich auch niemand Gedanken zu den Folgefragen gemacht hat. Sie sind auch hochkomplex und erfordern eine gründliche Vorbereitung. Es geht immerhin darum, das System der Beförderung völlig umzustellen.

Unter diesen Bedingungen wird niemand vom Waldbesitzerverband erwarten, dass wir einer solchen Regelung zustimmen werden. Im Gegenteil: Wir werden sie im Interesse unserer Mitglieder mit allen verfügbaren Mitteln bekämpfen. Wir sind zwar grds. und schon seit längerem für die Einführung einer direkten Förderung, aber wir werden nicht auf das funktionierende System verzichten, solange wir nicht wissen, was, wann und ob jemals ein adäquater Ersatz hierfür kommt. Aktuell sehen wir ja, wie lange es dauert, bis eine Änderung der Förderung greift oder gar eine Neugestaltung dauern kann.

§ 28 Abs. 2 („Ablehnung der Beförderung durch ThüringenForst“)

Durch diese Änderung wird die Pflichtaufgabe der Beförderung abgeschafft. Damit wird eine grds. Zusage der Daseinsvorsorge des Landes den Waldbesitzer gegenüber zurückgenommen. Zukünftig soll ThüringenForst (TF) die Beförderung nur noch im Regelfall übernehmen, und nur, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen. In der amtlichen Begründung wird dabei auf den Fall eines säumigen Waldbesitzers verwiesen, der seine Beförderungsberechnung nicht zahlt. Hier fragen wir uns schon, was in diesem Fall durch eine Kündigung für TF erreicht wäre? TF wäre ja weiter als Forstbehörde für die Durchsetzung des ThürWaldG gegen diesen Waldbesitzer zuständig. Nötigenfalls müsste TF erforderliche Maßnahmen (bspw. Forstschutz) in Ersatzvornahme betreiben. Wenn aber schon die Beförderungsberechnung nicht einzutreiben ist, wie will TF dann die ungleich höheren Verwaltungskosten der Ersatzvornahme eintreiben? Die Garantie der Beförderung durch TF war in erster Linie nicht eine Zusage an den Waldbesitzer, sondern an den Wald. In § 28 Abs. (1) S. 4 heißt es: „Aus Gründen der Verpflichtung für das Gemeinwohl wie auch zur fachlichen und finanziellen Förderung der Forstwirtschaft (§27 Abs. (1)) gewährleistet das Land die staatliche Beförderung privater und körperschaftlicher Waldbesitzer.“

Ein weiterer gewichtiger Grund, der zur Auflösung des Beförderungsverhältnisses durch TF führen müsste, wäre ein rechtliches Verbot. Als solches liegen natürlich die festgestellten Europa- und Wettbewerbsrechtsverstöße der bisherigen Beförderung auf der Hand. Dadurch könnte TF sich veranlasst sehen, Beförderungsverhältnisse im Bereich ab 100 ha Betreuungsfläche aufzulösen. Anlass könnte bspw. eine Anordnung des Bundeskartellamtes oder eine Klage auf Kartellschaden seitens der Forstdienstleister sein. Auch hier drängen wir schon seit langem auf eine solide und faire Lösung. Hier jedoch zunächst nur eine „Ausstiegsklausel“ zugunsten von TF einzuführen, lehnen wir kategorisch ab. Es kann nicht sein, dass den Waldbesitzern die Betreuungszusage entzogen wird, aber im Gegenzug völlig unklar ist, was kommt. Denn natürlich wird es zu dem Zeitpunkt nicht in ausreichendem Maße forstwirtschaftliche Vereinigungen und freie Dienstleister geben. Die Waldbesitzer müssten also zu ThüringenForst zurück – diesmal jedoch zu Vollkosten. Ob dann eine etwaige Förderung dieser Kosten (vgl. den vorhergehenden Punkt) schon vorhanden sein wird, ist völlig unklar. Und ob dann die Antragsformulare schon entworfen sind, das Personal zur Bearbeitung der Anträge eingestellt (etc. etc.) oder gar Haushaltsmittel verfügbar sind, ist ebenfalls fraglich.

Auch hier kann niemand vom Verband des Privatwaldes erwarten, dass wir einer solchen Änderung, die die Zukunft des Privatwaldes in Thüringen insgesamt in Frage stellt, zustimmen können.

7. § 29 („Beibehaltung der Waldbrandregelung“)

Dass § 29 ThürWaldG nicht aufgehoben und nunmehr beibehalten werden soll, wird von uns begrüßt. Eine Abschaffung wäre in der aktuellen Situation auch nicht vermittelbar gewesen.

8. § 33 („Einschränkung des Verkaufs von Körperschaftswald“)

In Bezug auf § 33 schließt unsere Auffassung die unserer Mitglieder des kirchlichen Waldbesitzes ein:

Die Änderung erweckt den Anschein, als sei Körperschaftswald nur Wald im Eigentum der Kommunen. Von dem Veräußerungsverbot wären demnach sämtliche Körperschaften betroffen! Dies ist ein Missverständnis. Aus der Begriffsbestimmung in § 4 Nr. 2 WaldG wird aber deutlich, dass es sich um sämtliche Waldgebiete handelt, die öffentlich-rechtlichen Trägern gehören und nicht im Alleineigentum des Landes, der Landesforstanstalt oder des Bundes stehen. Ausgenommen Wald von Religionsgemeinschaften usw. nach Bundeswaldgesetz.

Entsprechend passen die Genehmigungsvoraussetzungen auch nicht, da nicht nur Wald im Eigentum der Kommunen erfasst ist. Auch bisher gab es eine Beschränkung auf mit dem Allgemeinwohl zu vereinbarende Verkäufe des Körperschaftswaldes. Die einseitige Bevorzugung einzelner Kaufinteressenten wie der Stiftung Thüringer Naturschutz ist ein weiterer gesetzgeberischer Eingriff in einen bisher funktionierenden Markt. Das globale Verbot des Verkaufs zur Haushaltskonsolidierung versteinert die kommunalen Waldbestände, wobei nicht erkennbar ist, warum dieses Eigentum gegenüber anderen Eigentumsformen privilegiert wird. Auch wird eine Kommune in der Situation der Haushaltskonsolidierung hierdurch gezwungen, an einem ggf. unwirtschaftlichen Waldgrundstück festzuhalten. Selbstredend werden hierdurch auch nicht die Gründe, aus denen die Haushaltskonsolidierung notwendig wurde, behoben, sondern nur ein Lösungsweg verbaut.

Insgesamt sollte § 33 Abs. 2 daher mit seinem bewährten Programm nicht verändert werden. Allenfalls könnte der Wert der Haushaltskonsolidierung bei der Interessenabwägung mit dem Allgemeinwohl eingeordnet werden, etwa durch Anfügung des folgenden letzten Satzes bei § 33 Abs. 2: "Das Interesse an einer Haushaltskonsolidierung überwiegt regelmäßig nicht die Interessen des Allgemeinwohls."

Als Anfrage wäre zu klären, ob dieser Verkauf auch dem Vorkaufsrecht nach § 17 unterliegt?

9. § 44 („Aufgebotsverfahren bei Waldgenossenschaften“)

Die Änderung wird von uns begrüßt.

10. § 62 („Unbeschränktes Betretungsrecht Staatsförster“)

Die Änderungen im Bereich des Betretungsrechts für den Staatsförster im Fall von großflächigen Waldschutzsituationen werden von uns begrüßt.

11. §§ 54, 54a („Grundbuchfähigkeit von Anteilen an Waldgenossenschaften“)

Es ist weiterhin so schnell wie möglich Rechtssicherheit für die Waldgenossenschaften herzustellen. Die berechtigten Fragen, die der Richter Spitzer aufgeworfen hat, sind nach unserer Prüfung durch die Ausführungen der Ministerin vom 4. Juli 2019 keineswegs hinreichend ausgeräumt. Wir regen

daher dringend an, dass – soweit möglich und noch nicht erfolgt – die Auffassung des zuständigen Senats des ThürOLG hierzu eingeholt wird. Insbesondere sind die Fragen des Richters Spitzer zum Verhältnis zwischen der Gesamthand und den Anteilen, insb. im Falle des Zuwachsens eines Anteils zu klären, um auszuschließen, dass dabei den Genossenschaften ein Nachteil entstehen könnte. Schließlich ist die Auffassung des Senats auch entscheidend dafür, dass die Regelung Bestand haben kann.

B) Änderungsantrag der CDU- Fraktion

§ 10 abs. (1) („Windkraft im Wald“)

Von diesem Änderungsvorschlag bitten wir Abstand zu nehmen. Es sollte grds. jedem Waldbesitzer überlassen sein, ob er den Weg beschreiten möchte, Windkraft in seinem Wald zu ermöglichen. Dazu ist eine Verständigung mit der weiteren Nachbarschaft unserer Erfahrung nach für einen langfristigen Erfolg unerlässlich. Es gibt Gegenden in unserem Land, da ist das erwünscht, und in anderen nicht. Diese Frage sollte im Sinne der Subsidiarität jedoch vor Ort, und nicht zentral von Erfurt aus, geregelt werden.

§ 10 Abs. (3) neuer S. 3

Die Änderung wird von uns grds. begrüßt. Wir können jedoch keine Eilbedürftigkeit erkennen. Der vorgeschlagene Regelungsgehalt sollte bei verständiger und gebotener Auslegung der bestehenden Rechtslage heute schon möglich sein. Die Forsteinrichtung hat keinerlei Rechtskraft i.S.d. § 10 ThürWaldG.

C) Änderungsantrag der AfD- Fraktion

Hierzu bitten wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf das oben zu §§ 6, 17 und 33 Gesagte verweisen zu dürfen.

D) Anschreiben vom 23. Juli 2019 zur Drs. 6/6963

In dem Anschreiben werden uns Fragen von grds. und weitreichender waldbaulicher und rechtlicher Bedeutung gestellt. Hierzu liegen umfangreiche wissenschaftliche Daten vor. Die Situation stellt sich in Thüringen je nach Naturraum unterschiedlich dar.

Wir können noch nicht absehen, ob wir die Fragen rechtzeitig beantworten können. Wir bitten daher um Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme hierzu bis zum 12. September 2019.

Im Übrigen verweise ich auf unsere umfangreichen Ergänzungsvorschläge aus der ersten Anhörung, an denen wir weiterhin festhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Sie finden
Nachhaltigkeit
modern?**

Wir auch –
seit 300 Jahren.

**FORSTWIRTSCHAFT
IN DEUTSCHLAND**
Vorausschauend aus Tradition

Vizepräsident